

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 03. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 03. November 2020 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond

(...)

§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież

(...)

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(...)

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(...)

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S.v. Abs. 1 bestimmt der Rat den nach der Zuständigkeitsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständigen Ausschuss.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er der sie stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(...)

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

(...)

f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (5) Dienstreisen werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen

Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken. Dienstreisen von Ratsmitgliedern zu Partnerstädten im Rahmen der Städtepartnerschaft gelten ebenfalls generell als erteilt

(...)

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekanntgemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
 - a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses 7 Tage,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladungsfrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.